



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0012/21/4.1.11  
14. Dezember 2022

Firmensitz & Standort der Anlage  
Sasol Germany GmbH  
Paul-Baumann-Straße 1  
45772 Marl

Anlage  
Sulfierfabrik  
Anlagenkomplex Nr.0732  
Antrag 2-809

## Wesentliche Änderung der Sulfierfabrik

- Neue Betriebseinheit (BE 4) zur Erzeugung eines SO<sub>3</sub>-/Luft-Gemisches

## Inhaltsverzeichnis

### I. Tenor

<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten .....</b>	<b>4</b>
II.1    Angaben zum Anlagenumfang .....	4
II.2    Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW .....	5
II.3    Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG .....	5
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
III.1    Fristen, Bedingungen, Vorbehalte .....	5
III.2    Allgemeine Festsetzungen .....	6
III.3    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	6
III.4    Festsetzungen zum Immissionsschutz.....	7
III.5    Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz.....	10
III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)	11
III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz .....	12
III.8    Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz .....	13
III.9    Festsetzungen zum Abfallrecht .....	13
<b>IV. Hinweise .....</b>	<b>13</b>
<b>V. Begründung .....</b>	<b>16</b>
V.1    Sachverhaltsdarstellung.....	16
V.2    Genehmigungsverfahren.....	16
V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	19
V.4    Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	26
<b>VI. Kostenentscheidung .....</b>	<b>27</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen .....</b>	<b>28</b>
<b>Anhang II    Zitierte Vorschriften.....</b>	<b>30</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 10.02.2021 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.11 i. V. mit Ziffer 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Sulfierfabrik (AK-Nr.: 0732)**

erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung**

Die Änderung bezieht sich auf die Erweiterung der Sulfierfabrik (Ziffer 4.1.11 der 4. BImSchV) durch die neue Betriebseinheit (BE) 4.

Der Antrag beinhaltet die Erweiterung der Sulfierfabrik durch Errichtung und Betrieb der neuen BE 4 zur Herstellung eines Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>)-/Luft-Gemisches (Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV).

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

#### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 28 und 53, Flurstück 36 sowie Flur 55, Flurstücke 25, 31, 32, 33 und 45) errichtet und geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

#### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

---

<sup>1</sup>Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Erlaubnis nach § 63 WHG (Eignungsfeststellung)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

## II.

### Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus vier Ordnern, die im Anhang I zum Bescheid aufgeführt sind; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

#### II.1 Angaben zum Anlagenumfang

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Sulfierfabrik, die der Herstellung von Tensiden dient.

##### Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen der Sulfierfabrik:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Teilanlage (BE 4) zur Herstellung eines Schwefeltrioxid-/Luft-Gemisches,
- Außerbetriebnahme und Ausbindung der bestehenden Anlagenteile zur SO<sub>3</sub>-Gasverdichtung und -verdünnung in den bestehenden Betriebseinheiten ES-I-Anlage, ES-II-Anlage und LAS-Anlage,
- Errichtung eines neuen Oleumfilters (F100) und Demontage der bestehenden Abscheider F103 und F104 in der Betriebseinheit ES-I-Anlage,
- Errichtung jeweils eines Wärmetauschers zur Luftvorwärmung in den Luftleitungen zu den Betriebseinheiten ES-I- und ES-II-Anlage.

##### Anlagedaten

Die Sulfierfabrik besteht zukünftig insgesamt aus folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung im Wesentlichen betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

- BE 01 ES-I-Anlage
- BE 02 ES-II-Anlage
- BE 03 LAS-Anlage
- **BE 04 SO<sub>3</sub>-Anlage**

Kapazitäten

Die Sulfierfabrik hat eine unveränderte Produktionskapazität von 130.000 t/a an waschaktiven Substanzen.

**II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW**

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 4, Register 16, Bauvorlagen, beschrieben.

**II.3 Angaben zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG**

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung gilt für das Behälter- und Rohrleitungsmaterial sowie das Material des Auffangraumes für den neuen Lagerbehälter für flüssigen Schwefel.

Ifd. Nr:	Bezeichnung	AwSV-Anlagen-Nr.	Geom. Volumen	Werkstoff	Auffangraum	Bauart
1	B-2501	SUL821TKL01	180 m <sup>3</sup> (316 t)	C-Stahl (P265GH)	FD-Beton	Flachbodentank auf einem fugenlosen Betonfundament mit Sperrschicht aus nichtrostendem Edelstahl

Die Details des Anlagenteils sind dem Anhang 22 der AwSV-Anlagendokumentation zu entnehmen.

### III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

**III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

### III.2 **Allgemeine Festsetzungen**

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sowie die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 AwSV sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- III.2.4 Die in der Sulfierfabrik durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der Sulfierfabrik endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

### III.3 **Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

Weiterhin geltende baurechtliche Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 16.07.2021, Az. 500 53.0012.VZ/21/4.1.11:

- III.3.1 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise für die Standsicherheit liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Anlagenteil vorzulegen.
- III.3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der Vorhaben sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.

- III.3.3 Für die gem. § 62 Abs.1 Nr.6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter z. B. B1101, B-1102, K-1101, K-1201, C-1201 und B-2501 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor oder unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- Die Behälter dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV geprüft worden sind und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befinden.
- III.3.4 Brandschutztechnische Maßnahmen während der Bauphase, wie die Festlegung von Aufstellflächen für die Feuerwehr etc., sind mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- III.3.5 Vor Baubeginn ist dem Bauordnungsamt eine schriftliche Erklärung der oder des staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW, der mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde, vorzulegen (§ 68 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 BauO NRW).
- III.3.6 Die im Brandschutzkonzept (vom 11.08.2021; IPBH UG) vorgeschlagenen Maßnahmen sind jeweils vor der abschließenden Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.7 Eine ausreichende Digitalfunknetzversorgung für das Objekt ist in Absprache mit der Werkfeuerwehr nachzuweisen.
- III.3.8 Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung der Werkfeuerwehr (Abt. Vorbeugender Brandschutz) vorzulegen, dass die Feuerwehrpläne in Anlehnung an DIN 14095 in aktualisierter Form erstellt und der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt wurden.
- III.3.9 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.

### III.4 **Festsetzungen zum Immissionsschutz**

#### III.4.1 Emissionen

- III.4.1.1 Alle Anlagenteile und Leitungen der neuen Betriebseinheit zur Erzeugung eines SO<sub>3</sub>/Luft-Gemisches, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Ziffer 5.2.6 der TA Luft 2002 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:
- Pumpen und Rührwerke der Ziffer 5.2.6.1 TA Luft,
  - Verdichter der Ziffer 5.2.6.2 TA Luft,
  - Flanschverbindungen der Ziffer 5.2.6.3 TA Luft,

- Absperr- und Regelorgane der Ziffer 5.2.6.4 TA Luft,
- Umfüllung nach Nr. 5.2.6.6 TA Luft,
- Lagerung nach Nr. 5.2.6.7 TA Luft.

### III.4.2 Lärm

III.4.2.1 Die Anlagen sind so zu betreiben, dass die von ihnen zusammen mit den anderen Anlagen des Chemieparks verursachten Geräuschemissionen an den nachstehenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 - 06.00 Uhr)
IO 1, Dickebank 27	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2, Sickingmühler Str. 215/216	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3, Lippehöfe 54	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4, Oelder Weg	55 dB(A)	40 dB(A)

III.4.2.2 Die zu erwartende Höhe des Lärmbeitrags der neuen Betriebseinheit 4 wurde mit der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission der Sulfierfabrik nach Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>) bei der Sasol Germany GmbH am Standort: Chemiepark Marl, Stand Juli 2022" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, B2040066-01(3)ver06072022 - (Antragsunterlagen Register 15) ermittelt.

Der Nachweis über die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der neuen Betriebseinheit 4 ist nach Inbetriebnahme bei Bedarf auf Anforderung der Genehmigungsbehörde - Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - über ein Gutachten zu erbringen.

III.4.2.3 Die in der "Prognose über die zu erwartende Geräuschemission und -immission der Sulfierfabrik nach Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Schwefeltrioxid (SO<sub>3</sub>) bei der Sasol Germany GmbH für den Standort: Chemiepark Marl, Stand Juli 2022" des - ABK Institut für Immissionsschutz GmbH - (Antragsunterlagen Register 15) beschriebenen Maßnahmen zur Lärmminimierung sind zu beachten bzw. einzuhalten (insbesondere Seiten 13 und 27).



### III.4.3 Anlagensicherheit

III.4.3.1 Die Eignung und die Funktionsfähigkeit der PLT-Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mitzuteilen. Der Prüfbericht ist zur Einsicht verfügbar zu halten.

Bei Änderungen an neuen und/oder geänderten PLT-Schutzeinrichtungen in der BE 04, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren, jedoch kann anstelle des Sachverständigen nach § 29 b BImSchG ein Sachverständiger einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) beauftragt werden.

III.4.3.2 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die Sulfierfabrik ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - in einfacher Ausfertigung zu übersenden. Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der Sulfierfabrik, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

III.4.3.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Fortschreibung entsprechend dem tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut",
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Apparatenaufstellungspläne und gut lesbare aussagefähige Fließbilder,
- sicherheitsrelevanten Anlagenteile (Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt/Durchfluss oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben (incl. SIL-Einstufung) und in den Fließbildern darzustellen,
- Stoffverzeichnis mit allen störfallrechtlich relevanten Gefahrstoffen incl. ihrer relevanten Gefahrenmerkmale und der maximal vorhandenen Mengen in kg bzw. kg/h,
- möglichen Auswirkungen der störfallrechtlich relevanten Stoffe durch alle ihre Gefahrenmerkmale,
- Abstände zu Verkehrswegen, der Werksgrenze, zur nächstgelegenen Wohnbebauung und insbesondere zu besonders schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Brandschutz und Explosionsschutz sowie die Explosionsschutzzonenpläne,
- konkrete Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten.

### III.4.4 Stofföffnung

III.4.4.1 In den Stoffströmen 401, 404, 412 und 414 der Betriebseinheit 4 der Sulfierfabrik dürfen die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet werden, die in den Antragsunterlagen beschrieben sind. Andere Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse dürfen ebenfalls verwendet werden, wenn sich diese hinsichtlich ihrer Eigenschaften und der zugehörigen Betriebsweise innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen. Ansonsten ist eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine Genehmigung nach § 16 BImSchG erforderlich. Die Rahmenbedingungen sind im Dokument "Eigenbeurteilung" der Antragsunterlagen zusammengefasst.

Die Verwendung anderer Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Beginn, schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind beizufügen:

- das Ergebnis der Eigenbeurteilung des Betreibers unter Beifügung der "Tabellarischen Zusammenstellung der Stoffeigenschaften", dass sich die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Eigenschaften und die zugehörigen Betriebsweisen innerhalb des genehmigten Rahmens bewegen, und
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter für die gemeldeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse.

Die Durchführung der Eigenbeurteilung ist anhand der im Antrag bezeichneten Dokumente schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumente sind aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### III.5 **Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der Sulfierfabrik, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

III.5.2 Für die Anlage ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.5.3 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

- III.5.4 Die dem Sachverständigen vorgelegten Nachweise gemäß § 41 Absatz 2 AwSV sind mit diesem Bescheid zusammen aufzubewahren und im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereitzuhalten. Alternativ: der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.5 Spätestens vier Wochen nach Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage gemäß § 46 Absatz 2 AwSV durch den Sachverständigen ist mir der Prüfbericht vorzulegen.
- III.5.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die wesentlichen Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität oder -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

### III.6 **Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

#### Bodenschutz (Untere Bodenschutzbehörde)

- III.6.1 Die im Zuge der Voruntersuchungen ermittelte Belastung des Untergrundes durch Kohlenwasserstoffe und Alkylaromaten ist durch eine Dichtwand bzw. alternativ Spundwand abzudichten. Zur Vermeidung eines Niederschlagwassereintritts in den gesicherten Bereich ist eine vollständige Versiegelung der Fläche durch Gebäude, Asphalt oder Beton vorzunehmen und dauerhaft wirksam zu erhalten. Alternative Oberflächenabdichtungen gegenüber den genannten Varianten bedürfen der Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde. Die Oberflächenabdichtung ist hierbei bis mindestens 2 m über den Bereich der vertikalen Dichtung hinaus zu führen (alternativ bis zur Baufeldgrenze). Das hierauf anfallende Niederschlagswasser ist geordnet abzuführen.
- III.6.2 Nach erfolgter Erstellung der Oberflächenversiegelung ist diese durch den Gutachter abzunehmen, der der Unteren Bodenschutzbehörde den Vollzug der Maßnahme bestätigt.

#### AZB

- III.6.3 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß AZB-Vorprüfung der Wessling GmbH vom 13.07.22 zu erstellen und vier Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion vorzulegen.
- III.6.4 Zur Analytik angewandte Hausmethoden sind im AZB offen zu legen mittels Darstellung der Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung und Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe.

### Überwachung von Grundwasser und Boden

III.6.5 Die Überwachung des Bodens und Grundwassers ist gemäß „ÜBERWACHUNGSKONZEPT zur Überwachung von Boden und Grundwasser Sulfieranlage Anlagenkomplex-Nr. 0732“ der Wessling GmbH vom 07.07.22 durchzuführen mit folgenden Änderungen:

Der Boden ist alle 10 Jahre mittels Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen zu überwachen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) unverzüglich vorzulegen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - in Form eines Berichts in digitaler Form (pdf) unverzüglich vorzulegen.

Zur Analytik angewandte Hausmethoden sind im AZB offen zu legen mittels Darstellung der Ergebnisse, Methoden und Analysenvorschriften, Nachweis- und Bestimmungsgrenzen, Wiederfindungsraten, Extraktionsausbeuten etc., Qualitätssicherung und Dokumentation inkl. der Beschreibung der Arbeitsabläufe.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungsturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

Sollten bei den Grundwasseruntersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster vor, weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern.

### III.7 **Festsetzungen zum Arbeitsschutz**

III.7.1 Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.7.3 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen. Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3, ist unter Angabe des Az.: 55.2-G

39 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

- III.7.4 Die geänderte Anlage bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3, ist unter Angabe des Az.: 55.2-G 39 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

### III.8 **Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz**

- Keine -

### III.9 **Festsetzungen zum Abfallrecht**

- Keine -

## IV. Hinweise

### Fachbezogene Hinweise

- IV.1 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbau-berechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen

öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.

#### Hinweise zum Baurecht

- IV.4 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerw-GebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.5 Die im Brandschutzkonzept zur bautechnischen Bewertung der Anlage zu Grunde gelegte Industriebaurichtlinie (IndBauR) ist mit Ablauf des 07. April 2020 außer Kraft getreten. Da es bisher keine Nachfolgerichtlinie gibt, die Industriebaurichtlinie aber als technische Baubestimmung eingeführt ist, wird sie weiterhin angewendet.
- IV.6 Bei der Ausführung ist die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten.
- IV.7 Die Durchführung aller bodengreifender Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- IV.8 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung der Gebäude und die abschließenden Fertigstellungen der Einzelvorhaben sind dem Bauordnungsamt anzuzeigen. Die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus (bei Gebäuden) und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

#### Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.9 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

#### Hinweise zum Arbeitsschutz

- IV.9 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gemäß Anhang 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.
- IV.10 Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung (BaustellV),
  - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.11 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

#### Hinweise zum Gewässerschutz

- IV.12 Die Eignungsfeststellung gilt nur so lange, wie Zweck und Betrieb der Anlage nach Art, Umfang und Ort anhalten und den geprüften Antragsunterlagen entsprechen. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlage bedürfen einer zusätzlichen bzw. erneuten Eignungsfeststellung.
- IV.13 Etwaige Haftungsansprüche können aus dieser Eignungsfeststellung der Genehmigungsbehörde gegenüber nicht hergeleitet werden.
- IV.14 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich. Auf die Anzeigepflichten nach § 24 Abs. 2 AwSV wird besonders hingewiesen.
- IV.15 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

#### Hinweise zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

- IV.16 Der AZB ist durch den Antragsteller nachträglich seiner Genehmigung hinzuzufügen. Damit der AZB den Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde beigelegt werden kann, ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - je eine Ausfertigung in elektronischer Form und in Papier zu übermitteln.

## V. Begründung

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Sasol Germany GmbH betreibt im Chemiepark Marl als Bestandsanlage die Sulfierfabrik, AK-Nr. 0732. Die Sulfierfabrik stellt im Wesentlichen Tenside in Form von waschaktiven Substanzen (Ziffer 4.1.11 der 4. BImSchV) wie zum Beispiel Alkylbenzolsulfonsäure (LAS), Fettalkoholsulfate, Fettalkoholethersulfate, Alkylbenzolethersulfate, Sulfofettsäureester und Glykolsulfate her. Sie ist bisher unterteilt in drei Betriebseinheiten BE 01 ES-I-Anlage, BE 02 ES-II-Anlage, BE 03 LAS-Anlage.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II.1, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen, die sich vornehmlich auf die Erweiterung der Sulfierfabrik durch die Errichtung und den Betrieb der neuen BE 4 zur Herstellung eines Schwefeltrioxid-/Luft-Gemisches (Ziffer 4.1.12 der 4. BImSchV) und damit verknüpfte Maßnahmen beziehen.

### V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die Sulfierfabrik der Sasol Germany GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Bestandsanlage (BE 1-3) nach Ziffer 4.1.11 und Nebenanlage (BE 4) nach Ziffer 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV,
- Anlage nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG,
- Anlage im Betriebsbereich der Sasol Germany GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO),
- eine Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV.

Die vorliegende Änderung betrifft die Anlage der Ziffer 4.1.11 der 4. BImSchV.

Bei der BE 4 handelt sich um eine zusätzliche Betriebseinheit der nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage zur Herstellung von Tensiden genehmigten Bestandsanlage. Das in der BE 4 erzeugte Gas aus Luft und Schwefeltrioxid ist ausschließlich Zwischenprodukt für die Bestandsanlage und kann weder gelagert noch ausgeschleust werden. Die BE 4 erfüllt somit nicht die Kriterien für eine fabrikmäßige Herstellung i.S. der Nr. 4.1 des Anhangs 1 der 4 BImSchV. Voraussetzung einer fabrikmäßigen Herstellung ist die Herstellung für einen unbestimmten Abnehmerkreis. Dies ist weder beantragt noch technisch möglich. Die beantragte BE 4 ist daher auch nicht eigenständig genehmigungsbedürftig nach Nr. 4.1.12.



Es handelt sich ebenfalls nicht um eine integrierte chemische Anlage i. S. d. Ziffer 4.1.22 des Anhangs 1 der 4 BImSchV. Eine integrierte chemische Anlage setzt voraus, dass als Produkt des Verbundes im vorliegenden Fall „organische Grundchemikalien“ hergestellt werden sollen. Unter Grundchemikalien sind insbesondere im großen Maßstab industriell hergestellte Chemikalien zu verstehen, die als Ausgangsmaterial für viele andere Industrieprodukte verwendet werden, d.h. der Anwendungszweck besteht vor allem in ihrer weiteren chemischen Umwandlung. Dies trifft bei Tensiden nicht zu. Tenside sind auf einen bestimmten Verwendungszweck ausgerichtet und dienen nicht der chemischen Weiterverarbeitung zu anderen chemischen Erzeugnissen. Bei der letzten Novellierung der 4. BImSchV wurde als Ergebnis der Bundesratsbeteiligung die Vorschrift exakt an den Wortlaut des UVPG angepasst. Die entsprechende BR-Drucksache 319/1/12 stellt dazu fest:

*„Die Neufassung der Nummer 4.1.22 orientiert sich an der Fassung der UVPG, die als einzige die integrierte chemische Anlage aufführt. Damit wird eine Ausweitung der integrierten chemischen Anlagen auf Stoffe (z. B. Anlagen zur Herstellung von Tensiden), die nach UVPG-Vorgaben nicht davon erfasst sind, vermieden.“*

Auch hier wird deutlich, dass die Herstellung von Tensiden in jedem Fall nicht unter die Nr. 4.1.22 fallen soll.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist nach § 2 Abs.1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

#### Feststellung der UVP-Pflicht

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die von der Änderung betroffene Sulfierfabrik unterfällt nach Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen oder Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 28.05.2021 in der Recklinghäuser Zeitung, in der WAZ – Ausgabe Marl, im Amtsblatt für den Regie-

rungsbezirk Münster, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bez-reg-muenster.de](http://www.bez-reg-muenster.de)) sowie auf der Internetseite des UVP-Portals ([www.uvp-verbund.de/startseite](http://www.uvp-verbund.de/startseite)).

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BlmSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 10 i.V. mit § 19 BlmSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) durchgeführt.

Der § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. Im Genehmigungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Mit Schreiben vom 11.02.2021 hat die Evonik Operations GmbH in Ihrem Namen und Auftrag den Antrag für die notwendige Genehmigung gemäß §§ 6 und 16. Abs. 2 BlmSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG zum Betrieb der BE 4 der Sulfierfabrik eingereicht.

Der Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen vom 10.02.2021 wurde von Ihnen am 16.02.2021 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt. Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Eingang vom 08.03.2021 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Absatz 3 BlmSchG konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, weil dies von der Antragstellerin beantragt wurde und durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BlmSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde)
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).



Mit Datum vom 16.07.2021, Az.: 500-53.0012.VZ/21/4.1.11, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der Erd- und Betonarbeiten zur Errichtung der Fundamente für die Apparate und Rohrbrücken, Errichtung der Gründungsbauteile für Apparate, Stahlbau und Gebäude, Durchführung der Stahlbauarbeiten zur Errichtung der Stichrohrbrücke und der Rohrbrückenüberbauung sowie dem Aufstellen der Apparate erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 01.10.2021 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach Eingang am 13.12.2022 letztmalig ausgetauscht/ergänzt worden.

#### Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet öffentlich bekannt gemacht. § 10 Abs. 8a BImSchG fordert diese Veröffentlichung für alle Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der 12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

#### **V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)**

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

#### Luftverunreinigungen

Relevante Luftverunreinigungen fallen im Betrieb nicht an, da die Erzeugung des SO<sub>3</sub>/Luft-Gemisches nur im technisch dichten, geschlossenen System erfolgt. Es sind somit keine Emissionsbegrenzungen notwendig.

Mit Nebenbestimmung III.4.1 wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die beim Umschlag oder der Durchleitung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 ff. der TA Luft 2002 eingehalten werden.

Zur Bestimmung des Standes der Technik hat die Bundesregierung mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen. Durch die Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 sind neue Maßnahmen zum Stand der Technik erklärt worden. Die Antragsunterlagen lagen vor dem 1. Dezember 2021 formell vollständig vor. Damit wird gemäß Ziffer 8 der TA Luft 2021 das Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der TA Luft von 2002 zu Ende geführt.

#### Schallschutz und Erschütterungen

Ein Immissions-Aufpunkt liegt gemäß Ziffer 2.2 TA Lärm grundsätzlich nicht im Einwirkungsbereich einer Anlage, wenn die von der Anlage ausgehenden Geräusche dort einen Beurteilungspegel verursachen, der mehr als 10 dB(A) unter dem dort maßgebenden Immissionsrichtwert liegt.

Die Immissionsbeiträge der erweiterten Sulfierfabrik liegen gemäß der zum Antrag gehörigen Schallprognose an den betrachteten Immissionsorten (IO) 1 bis 4 im Tagzeitraum um mindestens 12 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte der TA Lärm 98 und sind somit irrelevant im Sinne der TA Lärm. Im Nachtzeitraum liegen die Immissionsbeiträge am IO 4 um mindestens 10 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte der TA Lärm und sind somit ebenfalls irrelevant im Sinne der TA Lärm.

An den IO 1 bis IO 3 liegen die Immissionsbeiträge um weniger als 10 dB unterhalb der zulässigen Richtwerte der TA Lärm und könnten somit einen relevanten Beitrag zur bestehenden Geräuschsituation hervorrufen. Sie bedürfen somit einer Betrachtung der gewerblichen Geräuschvorbelastung und der Gesamtgeräuschbelastung. Im Ergebnis kommt die in der Schallprognose vorgenommene Betrachtung zu dem Fazit, das auch an den IO 1 bis IO 3 die dort geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

Nebenbestimmung III.4.2.1 bestimmt die zur Anlage nächstgelegenen Immissionsorte und die dazugehörigen Lärmrichtwerte. Die Nebenbestimmungen III.4.2.2 und III.4.2.3 stellen die Einhaltung der Anforderungen an den Schallschutz sicher.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

#### Gerüche

Da die Erzeugung des SO<sub>3</sub>/Luft-Gemisches nur im technisch dichten geschlossenen System erfolgt, sind Gerüche nicht zu erwarten.

#### Licht, Wärme, Strahlen

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Besondere Wärme oder Strahlen gehen von der Anlage nicht aus.

#### Stofföffnung, Anlagen im Sinne des § 6 Abs.2 BImSchG

Für die neue BE 4 ist für die Stoffströme 401, 404, 412 und 414, bei denen es sich ausschließlich um Hilfsstoffe handelt, eine Stofföffnung beantragt. Gemäß § 6 Abs. 2 ist die Erteilung einer "Rahmengenenehmigung" möglich, wenn der Genehmigungsumfang (Rahmenbedingungen, Stoffgruppen u.a.) hinreichend bestimmt gefasst ist sowie die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Betriebsweisen erfüllt sind.

Nebenbestimmung III.4.4.1 (Mitteilungspflicht nach § 12 Abs. 2b BImSchG) regelt, dass die Sulfierfabrik für die genannten Stoffströme den Einsatz neuer (Hilfs-)Stoffe mit Hilfe des mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten Eigenbeurteilungsverfahrens prüfen wird. Die Vorgehensweise und der Rahmen der Stoffeigenschaften sind im Antrag dargelegt. Sind die neuen Stoffe konform mit den bisher genehmigten Stoffen, wird der Einsatz neuer Stoffe zusammen mit dem Ergebnis der Eigenbeurteilung der Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Stoffmeldung mitgeteilt. So wird sichergestellt, dass die neuen Stoffe mit den bisher genehmigten Stoffen vergleichbar sind und der Umgang somit von der Genehmigung gedeckt ist. Anderenfalls ist ein Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlich.

#### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

In der neuen BE 4 fallen als Abfälle Siliciumdioxid, Aluminiumoxid und Katalysator an. Deren Entsorgung erfolgt mittels Rücknahme durch den Hersteller.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

##### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ist gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen. § 7 der 9. BImSchV eröffnet dem Antragsteller die Möglichkeit, den AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachzureichen.

Von dieser Möglichkeit hat die Antragstellerin Gebrauch gemacht. Das Konzept, auf dessen Grundlage der AZB erstellt wird, ist der Behörde zur Beurteilung vorgelegt worden. Die darin beschriebenen Maßnahmen zur Aufstellung des AZB sind umzusetzen und die zur Stoffanalytik angewandten Hausmethoden (bei Fehlen von genormten Analysemethoden) sind im AZB offen zu legen, um eine jederzeitige Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Vorlage bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme ist durch Auflage entsprechend festgelegt (vgl. Nebenbestimmung III.6.3 u. 6.4).

#### Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht. Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich, um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können. Die Erstellung eines Konzepts zur Überwachung von Boden und Grundwasser ist zur Gefahrenvorsorge im Sinne einer Ermittlung von eingetretenen Verunreinigungen und einer Wirksamkeitskontrolle der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen geeignet. Für eine ordnungsgemäße Durchführung der Probenahmen aus dem Grundwasser sowie eine qualifizierte Bewertung der Proben sind die Angaben zur technischen Durchführung und chemischen Bewertung im Konzept erforderlich.

Im Falle einer Kontamination des Bodens mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) besteht die Möglichkeit, dass sich die rgS dem Grundwasser mitteilen. Aufgrund der bodenkundlichen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort mit einer nach Nord-Nordost über die Diagonale der Anlagenfläche ausgerichteten Strömungsrichtung des Grundwassers ist daher ein 5-jähriger Überwachungsturnus des Grundwassers erforderlich, um potentielle Grundwasserbelastungen frühzeitig erkennen zu können (vgl. Nebenbestimmung III.6.5).

#### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

##### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Sulfierfabrik unterliegt aufgrund der Mengen gefährlicher Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Vorhaben resultiert daraus, dass ein (Teil-)Sicherheitsbericht zu erstellen ist, der belegt, dass die Gefahren von Störfällen ermittelt wurden und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ergriffen wurden. Die Störfall-Verordnung verlangt vom Betreiber ein vorausschauendes systematisches Suchen nach Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen, eine Beurteilung der Störfallauswirkungen und die Festlegung angemessener Sicherheitsmaßnahmen.

Bei dem für das Vorhaben erstellten Dokument handelt es sich um einen fortgeschriebenen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. Diese aktuelle Fassung wurde von einem anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG geprüft und bewertet.

Im Ergebnis stellt der Sachverständige fest, dass die Beschreibung der Gefahrenquellen, ihrer Ursachen, ihrer möglichen Folgen und der getroffenen Gegenmaßnahmen plausibel nachvollziehbar dargestellt ist und das im Rahmen praktischer Vernunft ein Störfall in der Sulfierfabrik nicht zu erwarten ist. Dem Hinweis des Sachverständigen bezogen auf die Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.3.2 und III.4.3.3 Rechnung getragen. Mit dem Zusatz, dass dies auch für sicherheitsrelevante Änderungen gilt, die nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wird die Forderung des § 9 Absatz 5 der Störfallverordnung konkretisiert, worin bestimmt ist, dass Sicherheitsberichte nach bestimmten Kriterien zu überprüfen und zu aktualisieren sind.

Die erforderliche Prüfung der Eignung und Funktionsfähigkeit der PLT-SE wurden in der Nebenbestimmung III.4.3.1 festgelegt. § 29a BImSchG regelt die Befugnis zur behördlichen Anordnung von sicherheitstechnischen Überprüfungen. Da die Sulfierfabrik den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen, wurde mit dem Zusatz in der Nebenbestimmung die prinzipielle Pflicht verankert, neue oder geänderte sicherheitstechnische Anlagen vor Inbetriebnahme grundsätzlich einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen.

#### Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

Ein Klassenwechsel von oberer zu unterer Klasse liegt nicht vor.

Das Vorhaben hat damit keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand und es kommt gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des TÜV Nord nicht zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung gemäß § 16 a BImSchG.

Die für das Vorhaben durchgeführte Betrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes ergibt für die neue BE 4 der Sulfierfabrik einen angemessenen Abstand von 455 m. Dieser Abstand liegt innerhalb des angemessenen Abstandes, der mit dem „Gutachten zur Verträglichkeit von Betriebsbereichen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie – Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18“ durch den TÜV Nord für den Chemiapark Marl ermittelt wurde. Somit ergibt sich keine Änderung bezüglich des nächstgelegenen Schutzobjektes.

Einer Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Genehmigungsverfahren aus diesem Grund bedurfte es daher nicht.

#### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

##### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit

nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.9 vorgeschlagen.

#### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Nebenbestimmung III.5.3 regelt die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Für die nach § 63 erforderliche Eignungsfeststellung wurde als Nachweis für die Eignung von Lagertank, Rohrmaterial und Auffangraum, die gutachterliche Stellungnahme, WR-20201214\_Sasol\_TL 821 des TÜV Nord vom 02.03.2021 vorgelegt.

In Verbindung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen in Ziffer III.5.1 bis III.5.3 ist die wasserrechtliche Eignung festgestellt.

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Durch die beantragte Änderung erhöht sich die Fracht an Sulfat im Abwasser der Anlage nur geringfügig um maximal 1,8 %. Wie Betrachtungen der Emissionssituation für Sulfat in der Lippe zeigen führt diese geringfügige Erhöhung der Sulfatfracht auch in Verbindung mit anderen Vorhaben im Chemiapark Marl nicht zu einem Verstoß gegen



das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Abs. 1 WHG und bewegt sich damit im Rahmen der bestehenden Einleiterlaubnis für die Abwässer des Chemieparks Marl.

Durch die Lage der Anlage im Chemiepark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der Sulfierfabrik unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiepark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in der Sulfierfabrik anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.4 festgelegt.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Das Vorhabengrundstück ist als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen, so dass über die in Ziffer V.3.6 beschriebenen Maßnahmen hinaus gesonderte Regelungen durch die Untere Bodenschutzbehörde in den Nebenbestimmungen III.6.1 bis III.6.2 erforderlich waren.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der Sulfierfabrik kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter III.7.1 – III.7.4 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Die Anlage ist vom TEHG nicht betroffen.

#### V.4 **Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Sulfierfabrik zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

**VI.  
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

**VII.  
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Robert

**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0012/21/4.1.11

	<b>Ordner 1 von 4</b>	
	Anschreiben vom 11.02.2021	1 Blatt
	Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen	2 Blatt
Register 1	Registerverzeichnis	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 1,	7 Blatt
	Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gem. § 8a BlmSchG	1 Blatt
Register 2	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Anlagen – und Betriebsbeschreibung	25 Blatt
Register 3	Registerverzeichnis	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 3	4 Blatt
	Übersichtsschema, Formular 3	1 Blatt
	BlmSchG-Formular 4	5 Blatt
	BlmSchG-Formular 5	1 Blatt
Register 4	Registerverzeichnis	2 Blatt
	Fließbilder	20 Blatt
Register 5	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Apparatelisten	7 Blatt
Register 6	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Aufstellungspläne	1 Blatt
Register 7	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	176 Blatt
	<b>Ordner 2 von 4</b>	
Register 8	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Teilsicherheitsbericht und Gutachten § 29a BlmSchG	317 Blatt
Register 9	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Überwachungskonzept Boden – und Grundwasser vom 07.07.2022	50 Blatt

	Ausgangszustandsbericht –Vorprüfung vom 13.07.2022	65 Blatt
	<b>Ordner 3 von 4</b>	
Register 10	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Gesamtstandort Checkliste FFH-Vorprüfung	19 Blatt
	UVP- Matrix und FFH-Checkliste, Gesamtprotokoll A	2 Blatt
	UVP- Matrix und FFH-Checkliste, Gesamtprotokoll B	1 Blatt
	FFH Luftbild, Abstand Bau 821	1 Blatt
	UVP-Matrix	12 Blatt
Register 11	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Werklageplan	1 Blatt
Register 12	Registerverzeichnis	1 Blatt
	AwSV-Anlagendokumentation	97 Blatt
	AwSV – Anlagen, Aufstellungsplan	1 Blatt
Register 13	Registerverzeichnis	1 Blatt
	AwSV Gutachten Schwefeltank B2501	4 Blatt
Register 14	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Ex-Zonenplan	1 Blatt
Register 15	Registerverzeichnis	2 Blatt
	Schallprognose	37 Blatt
	<b>Ordner 4 von 4</b>	
Register 16	Registerverzeichnis	1 Blatt
	Bauantragsunterlagen	2 Blatt
	Ausweis Architekten- und Ingenieurkammer	1 Blatt
	Baubeschreibung	19 Blatt
	Betriebsbeschreibung	2 Blatt
	Bauantragszeichnungen	12 Blatt
	Brandschutzkonzept vom 11.08.2021	34 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan	1 Blatt

Anmerkung: Die Vorblätter wurden nicht mitgezählt.

**Anhang II Zitierte Vorschriften**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0012/21/4.1.11

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
TA Luft 2021	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818, 1848)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
VermKatG NRW	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1309)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)